

## **Dienstvereinbarung über das Verfahren zur Ausschreibung von Stellen** vom 13. Juni 1996

Zwischen der Fachhochschule Hannover, vertreten durch den Präsidenten und dem Personalrat, vertreten durch den Vorsitzenden, wird über das Verfahren zur Ausschreibung und Besetzung von Stellen folgende Vereinbarung getroffen:

### § 1

Diese Vereinbarung gilt für die gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 16 sowie gem. § 65 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 15 NdsPersVG beabsichtigten Maßnahmen, soweit diese nach dem Geltungsbereich des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen der Beteiligung des Personalrates der FHH unterliegen.

### § 2

(1) Zur Besetzung oder Wiederbesetzung anstehende Stellen bzw. Stellenäquivalente sind grundsätzlich hausintern an den in der Grundordnung für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen auszuschreiben; die Dienststelle kann in Ausnahmefällen hiervon abweichen. Die externe Ausschreibung wird von dem Ergebnis der internen Ausschreibung abhängig gemacht.

(2) Der Personalrat verzichtet in folgenden Fällen generell auf eine Ausschreibung:

1. bei der befristeten Einstellung von Mitarbeitern/innen für die Dauer von längstens sechs Monaten,
2. bei der erstmaligen befristeten Verlängerung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen ohne sonstige vertragliche Veränderungen,
3. bei der Einstellung im Rahmen des Assistentenprogramms,
4. für eine Beschäftigung als studentische Hilfskraft.

### § 3

Unbeschadet der Regelung nach § 2 Abs. 2 ist der Personalrat über jede beabsichtigte Stellenausschreibung gem. § 60 NdsPersVG zu unterrichten. Er erhält den Ausschreibungstext, Angaben über den Zweck der Einstellung oder die Verlängerung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses und gegebenenfalls einen Hinweis auf eine etwaige Befristung.

### § 4

(1) Bei jeder zu besetzenden Stelle ist seitens der Dienststelle die Eignung als Teilzeitstelle (Teilzeitbeschäftigung oder Job-sharing) zu prüfen und eine entsprechende Formulierung in die Ausschreibung aufzunehmen.

(2) Die Feststellung, dass ein Arbeitsplatz nicht als Teilzeitstelle geeignet ist, trifft die Dienststelle im Benehmen mit dem Personalrat. Bei Nichteinigung entscheidet die Dienststelle für das Ausschreibungsverfahren endgültig.

## § 5

(1) Der Personalrat ist zu allen Vorstellungsgesprächen einzuladen.

(2) Er teilt der Dienststelle bzw. der/dem Einladenden rechtzeitig mit, welches Mitglied er entsenden will.

## § 6

(1) Zur Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens werden dem Personalrat folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

1. Informationen über den Arbeitsplatz in Form einer Tätigkeitsdarstellung unter Angabe der Vergütungsgruppe und Fallgruppe (falls vorhanden: Arbeitsplatzbeschreibung), Stellennummer,
2. Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber
3. tabellarische Übersicht aller Bewerberinnen und Bewerber mit persönlichen Daten und Bemerkungen zur Erfüllung der in der Ausschreibung genannten Kriterien,
4. Begründung für die Auswahl.

Die Unterlagen sind der Dienststelle unmittelbar nach Abschluss des Mitbestimmungsverfahrens zurückzureichen.

(2) Der Personalrat tagt alle 14 Tage montags. Beabsichtigte Maßnahmen sind dem Personalratsvorsitzenden jeweils am Sitzungstag für die darauffolgende Sitzung vorzulegen; § 68 (2) Satz 4 und (3) NdsPersVG bleibt unberührt.

## § 7

Die Fachhochschule Hannover bemüht sich, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern. Bei Vorliegen der formalen Einstellungsvoraussetzungen zieht sie deshalb Hausbewerberinnen und Hausbewerber grundsätzlich in die engere Wahl und bevorzugt sie bei der Auswahl unter Berücksichtigung ihrer Dienststellenzugehörigkeit bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

## § 8

Diese Dienstvereinbarung tritt am 01. Juli 1996 in Kraft und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig.